

So bitte nicht!



Engstelle

Wenn Du so parkst, dass weniger als 3,05 Meter Restbreite für die Durchfahrt bleiben, erzeugst Du eine erhebliche Gefahrenlage, da z. B. Rettungsfahrzeuge im Ernstfall nicht an den Einsatzort gelangen können.

So bitte nicht!



Parken im Bereich einer Bushaltestelle

Wenn Du Dein Fahrzeug in oder zu nahe an Bushaltestellen parkst, behinderst Du die An- und Abfahrt der Linienbusse und gefährdest die Fahrgäste.

So bitte nicht!



E-Ladesäule

An Elektro-Ladestationen darfst Du nur während des Ladevorgangs parken. Mit der konsequenten Einhaltung der Parkregelungen an Ladesäulen trägst auch Du einen Schritt zur Förderung der Elektromobilität und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Infrastruktur bei.

So bitte nicht!



Sperrfläche

Sperrflächen dienen der Verkehrslenkung, deshalb dürfen sie nicht befahren werden. Auch parken und halten auf Sperrflächen ist verboten. Oftmals werden Sperrflächen in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen angebracht. Wenn Du hier parkst, behinderst Du die Sicht und stellst eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer dar.

Herausgeber:
Stadt Sindelfingen
Ordnungsamt
Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen
www.sindelfingen.de

Fotos: Stadt Sindelfingen, Adobe Stock

**SINDELFINGEN
PARKT FAIR!**



Informationen der
Stadt Sindelfingen für
rücksichtsvolles Parken



So bitte nicht!



Brandschutzzone/Feuergasse

Du behinderst im Ernstfall die Einsatzkräfte der Feuerwehr bei einem Lösch- und Rettungseinsatz und nimmst mit Deinem Parkverhalten einen Personenschaden billigend in Kauf.



Fußgängerüberweg

Wenn Du Dein Fahrzeug vor einem Fußgängerüberweg parkst, stellst Du eine Gefahr für die Fußgänger dar, indem Du z. B. die Sicht auf Fußgänger versperrst.

So bitte nicht!



Radweg

Die Radwege sind ausschließlich Radfahrern vorbehalten. Wenn Du auf dem Radweg parkst, gefährdest Du die Radfahrer.

So bitte nicht!



Gehweg

Durch widerrechtliches Parken verliert der Gehweg seine eigentliche Funktion und Fußgänger verlieren die für sie vorgesehene Verkehrsfläche. Das Parken auf Gehwegen hat zur Folge, dass Fußgänger diesen Bereich nicht mehr sicher passieren können.

So bitte nicht!



Absolutes Halteverbot

Du darfst im Geltungsbereich eines Haltverbotes nicht anhalten. Dabei spielt die Dauer des Anhaltens keine Rolle. Das Verbot gilt auch für das Be- und Entladen von Gütern oder das Ein- und Aussteigen von Personen. Selbst ein sehr kurzes Halten kann bereits eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer bedeuten.



Schwerbehindertenparkplatz

Diese Sonderparkplätze stehen ausschließlich Menschen mit erheblichen Mobilitäts- und Funktionseinschränkungen zur Verfügung. Diese Menschen sind auf diese Plätze angewiesen, da diese Parkplätze sich in zentraler Lage befinden und darüber hinaus breiter sind, um z. B. Rollstuhlfahrenden das Aus- und Einsteigen zu ermöglichen.